

Menne, Klaus

Erziehungsberatung im Zentrum. Zu ihrer Positionsbestimmung in der Jugendhilfe

Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht 92 (2019) 2, S. 64-73



Empfohlene Zitierung/ Suggested Citation:

Menne, Klaus: Erziehungsberatung im Zentrum. Zu ihrer Positionsbestimmung in der Jugendhilfe - In: Das Jugendamt - Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht 92 (2019) 2, S. 64-73 - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-171931

<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0111-pedocs-171931>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

5. Einbeziehung einer Fachberatungsstelle als Alternative zur (sofortigen) Einbeziehung des Jugendamts

Die Ärzt/inn/e/n, die Minderjährige nach erlittener sexueller Gewalt behandeln, haben häufig nicht die notwendigen Ressourcen, um mit den Kindern oder Jugendlichen zu klären, welche (weiteren) Hilfemöglichkeiten zur Verfügung stehen und angenommen werden können und unter welchen Umständen die Kinder und Jugendlichen bspw zur Einbeziehung ihrer Eltern und/oder des Jugendamts bereit sind. Der Weg der Wahl ist daher in vielen Fällen das Werben für das Aufsuchen einer Fachberatungsstelle, um dort das Ob und Wie einer Einschaltung des Jugendamts und einer Einbeziehung der Eltern zu erarbeiten. Um den Schutz der Minderjährigen verlässlich sicherzustellen, kann hier ein möglicher Weg für die Ärzt/inn/e/n auch sein, mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen zu vereinbaren, dass diese selbst eine Fachberatungsstelle aufsuchen und dass nur unter dieser Bedingung das Jugendamt von den Ärzt/inn/en nicht selbst informiert wird.

V. Fazit und Ausblick

Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme medizinischer Maßnahmen und Spurensicherung nach sexueller Gewalt von Minderjährigen ohne Einbeziehung ihrer sorgeberechtigten Eltern führt zu erheblicher Unsicherheit, wie im Einzelfall vorgegangen werden sollte.

Der teilweise angedachte Versuch, diese Schwierigkeit durch die Initiierung einer Inobhutnahme zu lösen, ist in den meisten Fällen nicht hilfreich, da eine Inobhutnahme allein zur Ermöglichung der medizinischen Behandlung und Spurensicherung ohne Einbeziehung der Eltern nicht in Betracht kommt und auch nicht verhindern kann, dass die Eltern von der Situation nicht erfahren. Einwilligungsfähige Minderjährige dürfen jedoch nach hiesiger Auffassung bei entsprechender Einwilligungsfähigkeit in medizinische Maßnahmen selbstständig einwilligen. Da der rechtliche Konflikt zwischen Selbstbestimmungsfähigkeit der Minderjährigen und Sorgerecht der Eltern jedoch gesetzlich nicht eindeutig aufgelöst ist, wäre eine gesetzliche Klarstellung hilfreich, dass die Einwilligungsfähigkeit Minderjähriger in medizinische Maßnahmen auch in Einwilligungsbefugnis mündet, die durch das elterliche Sorgerecht nicht überlagert werden kann. Um für Ärzt/inn/e/n und Kliniken Handlungssicherheit und Arbeitsökonomie bei der Prüfung von Einwilligungsfähigkeit zu fördern, wäre die Entwicklung von Checklisten und Musterdokumentationen hilfreich.

Auch wenn medizinische Behandlung und Spurensicherung ohne Einbeziehung der Eltern stattfinden können, macht dies Überlegungen nicht hinfällig, wann das Jugendamt hinzugezogen werden sollte. Neben dem Erfordernis der Erfüllung der Voraussetzungen von § 4 Abs. 3 KKG sollte auch hier der Umgang mit dem Wunsch der betroffenen Minderjährigen reflektiert und nach Wegen eines einverständlichen Vorgehens gesucht werden.

Klaus Menne*

Erziehungsberatung im Zentrum

Zu ihrer Positionsbestimmung in der Jugendhilfe¹

Jahr für Jahr werden in Deutschland mehr als 300.000 Beratungen für junge Menschen nach § 28 SGB VIII – Erziehungsberatung – begonnen. Insgesamt wurden 2016, dem Jahr, aus dem die neuesten Daten stammen, 538.016 neue Hilfen zur Erziehung (HzE) eingeleitet. Quantitativ gesehen steht Erziehungsberatung damit im Zentrum der Erziehungshilfen. Allerdings steht sie nicht im Zentrum der Aufmerksamkeit der örtlichen Jugendämter. Der 14. Kinder- und Jugendbericht musste daher konstatieren, dass die Ambulantisierung der HzE an der Erziehungsberatung vorbeigegangen ist.²

Dieser Beitrag stellt die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung dar und setzt sie zu den Familienformen in der Bevölkerung in Beziehung, skizziert ausgewählte Themen zum fachlichen Selbstverständnis von Erziehungsberatung und zeigt Verbindungen zur Heimerziehung auf. Abschließend werden Entwicklungsperspektiven benannt.

I. Inanspruchnahme und Bevölkerung

1. Inanspruchnahme von Erziehungsberatung

Erziehungsberatung ist durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in das System der HzE (§§ 27 ff SGB VIII) aufgenommen

worden. Belastbare Daten der Statistik zur Erziehungsberatung auf der Basis einer Einzelfallerhebung liegen seit 1993 vor: Von zunächst 197.955 (beendeten) Beratungen im Jahr 1993 ist deren Zahl jedes Jahr um etwa 4 % auf 309.357 Beratungen im Jahr 2005 gestiegen.³ Seitdem pendelt die Zahl der in einem Jahr neu begonnenen Beratungen um 310.000. Während dem Anstieg des Beratungsbedarfs zunächst noch mit Änderungen in der Arbeitsweise der Beratungsstellen (Familientherapie, Lösungsorientierte Kurztherapien, Abbau von längeren Einzeltherapien) begegnet werden konnte, sind zunehmend auch neue Aufgaben auf die Beratungsstellen zugekommen:

* Der Verf. ist Dipl.-Soziologe und war von 1985 bis 2014 Geschäftsführer der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth. Er stellt hier zentrale Aspekte seines Buchs „Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung“ (2017) dar.

1 Eine stark gekürzte und redaktionell bearbeitete Fassung des Aufsatzes ist erschienen in Forum Erziehungshilfe 2018, 265.

2 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. 14. Kinder- und Jugendbericht, 2013, 306.

3 Rauschenbach/Schilling/Menne Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik, Bd II, 1997, 201 (208); Statistisches Bundesamt (Destatis) Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Institutionelle Beratung 2005, 2007, Tab. 1.1.

- Mitwirkung im Hilfeplanverfahren (§ 36a SGB VIII),
- Einbringen diagnostischer Kompetenz bei Entscheidungen zur Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII),
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren (§ 50 SGB VIII) und
- Fachberatung zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen (§§ 8a, b SGB VIII).

Daher schlägt sich in der Inanspruchnahme inzwischen deutlich nieder, dass die Beratungskapazität der Einrichtungen sich seit den 1980er-Jahren kaum verändert hat.⁴ Während Erziehungsberatung praktisch gedeckelt ist, wurden die (anderen) ambulanten HzE dagegen von (aufsummiert) 127.539 Hilfen im Jahr 2005 auf bereits 200.422 im Jahr 2010 ausgebaut.⁵ Eine vergleichbare personelle Aufstockung fand in der Erziehungsberatung nicht statt.

2. Struktur der Beratenen

Lange Zeit war für Erziehungsberatung kennzeichnend, dass Kinder nach dem Eintritt in (für sie neue) sekundäre Sozialisationsinstanzen verstärkt in einer Beratungsstelle vorgestellt wurden. So waren der Eintritt in den Kindergarten sowie der Übergang in Grundschule und Sekundarstufe häufig Anlass, Beratung in Anspruch zu nehmen. Der Schwerpunkt der Arbeit lag daher bei den Drei- bis Zwölfjährigen. Das hat sich in den letzten Jahren verändert. Nur die Zahl der Drei- bis Sechsjährigen hat sich dem Durchschnitt entsprechend entwickelt. Für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren hat sich die Inanspruchnahme dagegen überdurchschnittlich erhöht (s. Tab. 1). Dies geht auch darauf zurück, dass der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) inzwischen häufiger den Kontakt zur Beratungsstelle herstellt. Insbesondere aber hat sich die Zahl der Kleinkinder unter drei Jahren zwischen 1993 und heute mehr als verdreifacht (s. dazu II. 4.). Nur bei den jungen Volljährigen ist ein deutlicher Rückgang der Inanspruchnahme zu verzeichnen. Erziehungsberatung konturiert sich damit als eine Hilfe, die junge Menschen während der gesamten Zeit des Aufwachsens in ihrer Familie unterstützt.

Tab. 1: Inanspruchnahme nach Alter⁶

	1993	2016	Veränderung in Prozent
unter 3 Jahre	8.265	30.053	263,6
3 < 6 Jahre	34.388	54.512	58,5
6 < 9 Jahre	45.675	62.255	36,3
9 < 12 Jahre	37.861	54.484	43,9
12 < 15 Jahre	28.414	47.407	66,8
15 < 18 Jahre	21.826	38.621	76,9
18 < 21 Jahre	9.221	13.601	47,5
21 Jahre und älter	12.305	5.231	-57,5
insgesamt	197.955	306.164	54,7

Erziehungsberatung erreicht heute die verschiedenen Altersgruppen beinahe gleich gut.⁷ Die Leistung ist heute nicht nur dadurch gekennzeichnet, dass sie für alle Themen rund um das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Familien bereitsteht, sie begleitet Kinder und Jugendliche auch über den ganzen Zyklus der Minderjährigkeit.

3. Familienformen in der Erziehungsberatung

Die Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe weist ua die familiäre Situation aus, in der jungen Menschen, um derentwillen eine Beratung erfolgt, leben. Die größte Gruppe bildeten 2016 mit 43,5 % Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, bei denen die Eltern zusammenleben. Deren Anteil ist jedoch im Lauf der statistischen Erfassung um zehn Prozentpunkte zurückgegangen. Es folgt mit 37,8 % die Gruppe der Kinder Alleinerziehender. Mit einem neuen Partner bzw einer neuen Partnerin lebt der jeweilige Elternteil bei 16 % der jungen Menschen zusammen.

Tab. 2: Situation in der Herkunftsfamilie⁸

	absolut	Prozent
Eltern leben zusammen	133.266	43,5
Elternteil lebt alleine ohne (Ehe-)Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	115.719	37,8
Elternteil lebt mit neuer Partnerin/neuem Partner (mit/ohne weitere/n Kinder/n)	49.027	16,0
Eltern sind verstorben	1.266	0,4
unbekannt	6.886	2,2
insgesamt	306.164	100,0
davon mit Transfereinkommen	55.017	18,0

Mehr als die Hälfte der Beratenen sind damit heute Kinder Alleinerziehender und Stiefkinder, bei denen die beiden leiblichen Eltern nicht mehr zusammenleben (oder auch keine Paarbeziehung eingegangen sind).

4. Familienformen Berater und in der Bevölkerung

Setzt man die Familiensituation der Beratenen zu der der altersgleichen Bevölkerung in Beziehung, so ist die Gruppe der jungen Menschen, die bei ihren leiblichen Eltern leben, in der Erziehungsberatung mit 43 % deutlich unterrepräsentiert (Abb. 1). Die Gruppe der Kinder alleinerziehender Elternteile ist mit 38 % dagegen in der Erziehungsberatung doppelt so oft zu finden wie es ihrem Anteil an der Bevölkerung (17 %) entspricht. Stiefkinder hatten in der Bevölkerung einen Anteil von 6 %. In der Erziehungsberatung sind sie fast dreimal so häufig vertreten.⁹ Erziehungsberatung arbeitet in familienstruktureller Hinsicht mit einer Klientel, die auch für die anderen HzE (in noch stärkerem Maß) kennzeichnend ist.¹⁰ Die Auflösung der Herkunftsfamilie und die Entstehung ei-

4 Sachverständigenkommission 13. Kinder- und Jugendbericht/*Gerth/Menne* Materialien zum 13. Kinder- und Jugendbericht, 2010, 829 (912).

5 BMFSFJ 2013, 488 (Fn. 2).

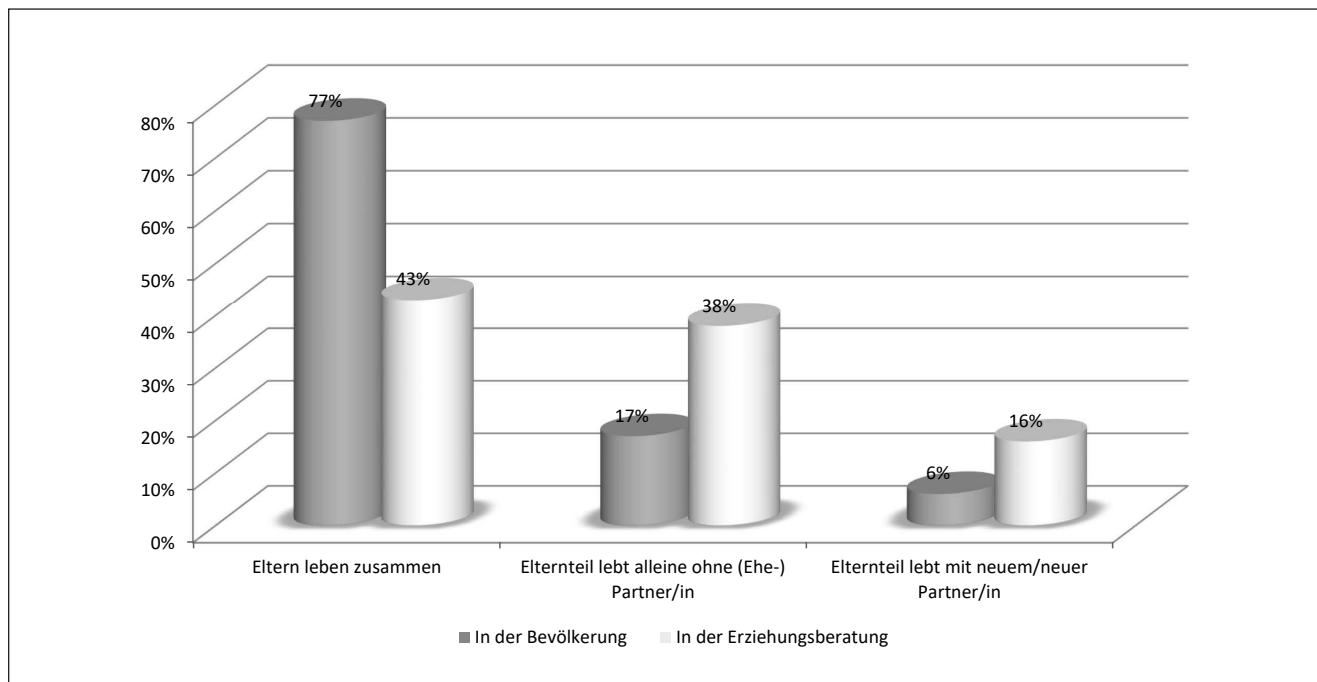
6 Quellen: Destatis 2007, Tab. 1.1. (Fn. 3); Rauschenbach/Schilling/*Menne* 1997, 208 (Fn. 3); eigene Berechnungen des Verf.

7 Für eine auf die altersgleiche Bevölkerung bezogene Standardisierung der Inanspruchnahmedaten s. *Menne ZKJ* 2015, 345 (353).

8 Quellen: Destatis Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. 2009 bis 2016, 2009 bis 2017, hier: 2017, Tab. 3a; eigene Berechnungen des Verf.

9 bke Familie und Beratung, 2012, 11.

10 Scheuerer-Englisch ua/*Menne* Jahrbuch für Erziehungsberatung, Bd 10, 2014, 224 (236); Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}) Monitor Hilfen zur Erziehung 2014, 20 f.

Abb. 1: Kinder und Familienformen¹¹

ner neuen Familie bringen einen erhöhten Bedarf an Beratung (und an Unterstützung durch weitergehende Hilfen) hervor.

II. Zum fachlichen Selbstverständnis der Erziehungs- und Familienberatung

Die fachlichen Debatten, die seit der Einordnung der Erziehungsberatung in das System der HzE geführt worden sind, haben diese als eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe profiliert.

1. Trennung und Scheidung

Das Thema „Trennung und Scheidung“, das der Erziehungsberatung durch das SGB VIII ausdrücklich als Aufgabe vorgegeben worden ist, hat die Entwicklung des Fachgebiets zentral beeinflusst. Angestoßen durch das KJHG wurden die Logik des elterlichen Trennungsprozesses (Ambivalenzphase, Trennungsphase, Nach-Scheidungsituation) ausbuchstabiert und in seinen Folgen für die Kinder bedacht sowie darauf bezogene Unterstützungsangebote entwickelt.¹² Einen besonderen Schwerpunkt bildete die Entwicklung von Gruppenangeboten für Scheidungskinder.¹³

Dieser fachliche Diskurs wurde durch eine ständig steigende Zahl an Beratungen unterhalten, bei denen „Trennung und Scheidung“ von den Ratsuchenden als Anlass der Inanspruchnahme benannt worden war. Die Bundesstatistik dokumentiert für die Zeit von 1993 bis 2006 einen Anstieg dieser Beratungen von 33.607 auf 74.097 im Jahr. Das entspricht einer Zunahme um 120 %, während die durchschnittliche Inanspruchnahme von Beratung in diesem Zeitraum nur um 57 % anstieg. Das Scheidungsthema bildete in den 25 Jahren des KJHG den Motor der Inanspruchnahmeentwicklung ebenso wie der fachlichen Entwicklung der Erziehungsberatung.

Die schrittweise Änderung des Kindschaftsrechts und des Familienverfahrensrechts (FamFG) hat die obligatorische Entscheidung des Familiengerichts über das Sorgerecht nach elterlicher Scheidung durch einen Rechtsanspruch auf Beratung ersetzt und gerichtliche Verfahren nur noch auf Antrag eines Elternteils vorgesehen. Doch diese Gruppe setzte ihren nach-ehelichen Kampf oft vor Gericht fort und konnte mit juristischen Mitteln kaum befriedet werden. Für die Beratungsfachkräfte bedeutete die Auseinandersetzung mit diesen hochkonflikthaften Elternpaaren die Klärung der Bedingungen, unter denen Personen, die ausdrücklich nicht beraten werden möchten (sondern eine gerichtliche Entscheidung ihres Konflikts anstreben), dennoch beraten werden können. Das widersprach der mit dem psychotherapeutischen Paradigma verbundenen Grundannahme der Freiwilligkeit von Beratung. Sukzessive wurden Änderungen der beraterisch-therapeutischen Interventionen ebenso wie der Formen der Kooperation mit Jugendamt, Familiengericht und anderen scheidungs begleitenden Professionen erprobt. Zentral war dabei die Einsicht, dass Eltern bzw. Elternteile, die um das Sorgerecht für ihr Kind gerichtlich streiten, Situation und Wohl ihres Kindes häufig aus dem Blick verlieren. Beratung muss hier das Wohl des Kindes gegen seine eigenen Eltern zur Geltung bringen.¹⁴ Abgeschlossen wurde der mühevollen Weg durch das Thema Trennung und Scheidung schließlich mit der Formulierung *Fachlicher Standards für die Beratung von Hochkonflikt-Familien*.¹⁵

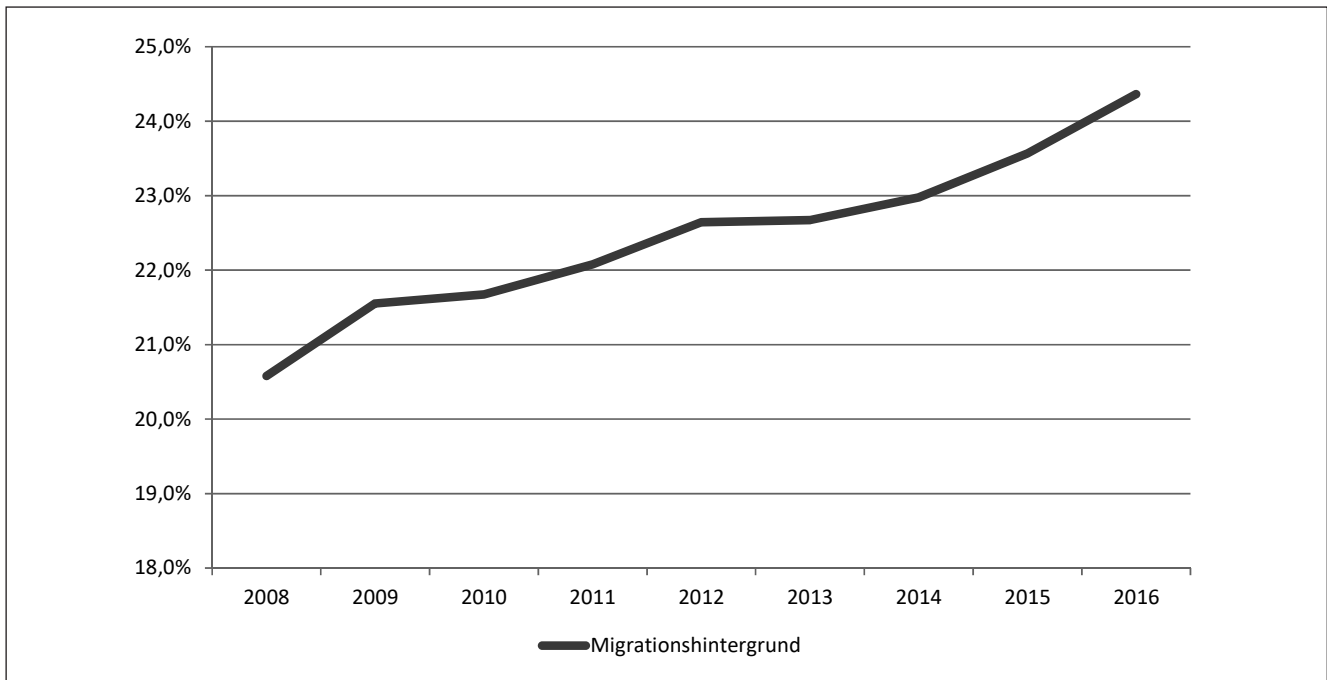
11 Quellen: Destatis Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, 2014, Tab. 3a; bke 2012, 10, 19 (Fn. 9); eigene Berechnungen des Verf.

12 Für andere Menne ua Kinder im Scheidungskonflikt, 1993.

13 bke Kindergruppen bei Trennung und Scheidung, 2000.

14 bke Fachliche Grundlagen der Beratung, 2015, 119 (127 [dort: bke-Stellungnahme „Beratung hochstrittiger Eltern“ von 2005]).

15 bke 2015, 151 (Fn. 14 [dort: bke-Stellungnahme „Fachliche Standards der Beratung von Hochkonflikt-Familien im Kontext des FamFG“ von 2013]).

Abb. 2: Migrationshintergrund²⁵

2. Armut

Ein wiederkehrendes Thema in den letzten Jahrzehnten war die vermeintliche Unterrepräsentanz von Angehörigen der „sozialen Unterschicht“ in der Erziehungsberatung. Prominent hatte der Achte Jugendbericht diese These vertreten: Unterschichtfamilien und Familien, die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind, fänden den Weg zur Beratung nicht.¹⁶ Empirisch begründete Hinweise, dass auch untere Sozialschichten (mindestens) ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend Erziehungsberatung aufsuchen,¹⁷ verhalten ungehört. Noch der 14. Kinder- und Jugendbericht meinte festhalten zu müssen, dass „benachteiligte Gruppen das Angebot immer noch nicht in dem Maße wahr[nehmen] wie dies wünschenswert wäre“.¹⁸ Und *Rauschenbach* behauptete gar:

„Klassische Erziehungsberatung, bei der Eltern von sich aus in eine Beratungsstelle kommen, ist nichts für ärmere Familien.“¹⁹

Dabei könnte man es besser wissen, denn seit 2007 erhebt die Jugendhilfestatistik bei allen HzE auch die wirtschaftliche Situation des jungen Menschen respektive seiner Familie. Für jeden einzelnen jungen Menschen ist heute anzugeben,²⁰ ob er ganz oder teilweise von sozialen Transferleistungen (Arbeitslosengeld II [ALG II], Grundsicherung, Sozialhilfe) lebt. Dies traf im Jahr 2016 für 55.017 Beratene oder 18 % zu. In der Bevölkerung lebten jedoch nach einer Sonderauswertung des Mikrozensus nur ca 14 % der Minderjährigen in Familien, die nach den genannten Kriterien der Jugendhilfe als arm betrachtet werden können²¹ (s.a. III. 2.). Kinder und Jugendliche aus wirtschaftlich benachteiligten Familien sind in der Erziehungsberatung also um 40 % stärker vertreten als es ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht.²² Arme Familien werden von der Erziehungsberatung nicht nur erreicht, wenn die Einrichtungen aktiv auf diese Klientel zugehen, sondern sie selbst nehmen Erziehungsberatung aufgrund ihrer eigenen Entscheidung in Anspruch.

3. Familien mit Migrationshintergrund

Zunehmend mehr Kinder wachsen in Deutschland mit einem Migrationshintergrund auf. Aktuell betrifft dies nach dem Mikrozensus etwa jede/n dritte/n Minderjährige/n.²³ Dies bildet sich auch in ihrer Zunahme in der Erziehungsberatung ab: Nach 20,6 % im Jahr 2008 hatten 74.590 Beratene 2016 einen Elternteil, der aus dem Ausland stammt.²⁴ Das sind 24,4 % (s. Abb. 2). Dabei ist der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund in der Erziehungsberatung in den Altersgruppen bis zwölf Jahre leicht erhöht.

Wird Beratung in Kindertagesstätten angeboten, entspricht der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund ihrem Anteil an der Bevölkerung.²⁶

4. Frühe Hilfen und Kinderschutz

Säuglinge bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit und Pflege durch ihre Eltern. Feinfühligkeit und Empathie ermöglichen ihnen idR intuitiv angemessenes Handeln. Die frühkindliche

16 Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (BMJFFG) Achter Jugendbericht, 1990, 136.

17 *Ehrhardt* Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 1989, 329; *Kurz-Adam* Professionalität und Alltag in der Erziehungsberatung, 1997, 176; *bke/Schilling* Arme Familien gut beraten, 2004, 126.

18 BMFSFJ 2013, 304 (Fn. 2).

19 *Rauschenbach* im Interview mit *Berth* SZ 24.3.2009, 6.

20 Für Erziehungsberatung ist diese Angabe nur zu machen, wenn die wirtschaftliche Situation in der Beratung bekannt wird.

21 Destatis Transferleistungen und Bevölkerung unter 18 Jahren am 31.12.2010 nach Art der Leistung und Ländern, 2012 (unveröffentlicht).

22 Menne ua/Menne Jahrbuch für Erziehungsberatung, Bd 9, 2012, 309 (323); so auch der Vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Lebenslagen in Deutschland, 2013, 75.

23 Destatis 2014, 38 (Fn. 11).

24 Destatis 2009 bis 2017, Tab. 1.1 a1 (Fn. 8).

25 Quellen: Destatis 2009 bis 2017, Tab. 1.1. a1 (Fn. 8); eigene Berechnungen des Verf.

26 *Fendrich/Pothmann* KOM^{Dat} 3/2010, 6 (7).

Beziehung zwischen dem kleinen Kind und seinen Eltern (bzw Bezugspersonen) hat schon früh die Aufmerksamkeit der Erziehungs- und Familienberatung erfahren. Mit drei Fachtagungen rezipierte die bke seit Ende der 1990er-Jahre die Ergebnisse der Bindungsforschung für die Praxis der Erziehungsberatung.²⁷ In der Folge haben sich die Fachkräfte durch spezifische Weiterbildungen für die Arbeit mit dieser Klientel qualifiziert. Waren Erziehungsberatungsstellen für Säuglinge und Kleinkinder bis dahin noch kaum in Anspruch genommen worden (1993 wurden erst 8.265 Beratungen für diese Gruppe durchgeführt), erreichte ihre Zahl im Jahr 2016 bereits 30.053. Unter ihnen sind Kinder in armen Familien und Kinder bei alleinerziehenden Elternteilen überdurchschnittlich vertreten.²⁸

An den örtlichen Netzwerken Frühe Hilfen beteiligen sich die Beratungsstellen in großer Zahl.²⁹ Ihr Beitrag zur Unterstützung junger Eltern als auch ihre Fachberatung für andere Dienste und Einrichtungen wird in einer Sonderpublikation des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen beschrieben.³⁰ Für die Kinder und deren Familien, die bereits früh in den Blick der Hilfesysteme geraten sind, hat Erziehungsberatung den Vorzug, auch die weitere Entwicklung des jungen Menschen unterstützen zu können.

Neben dieser frühen Unterstützung der kindlichen Entwicklung ist es auch Aufgabe von Erziehungsberatungsstellen, während der Leistungserbringung bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen das bestehende Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (§ 8a Abs. 4 SGB VIII³¹). Dem ist die Praxis der Erziehungsberatung 2010 bereits mit ca 10.000 Gefährdungseinschätzungen im Team der Beratungsstelle nachgekommen.³²

Darüber hinaus hat Erziehungsberatung einen hohen Anteil an allen HzE, die wegen der Gefährdung des Kindeswohls neu eingeleitet werden. Im Jahr 2016 war bei insg. 38.812 neu begonnenen erzieherischen Hilfen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen für junge Volljährige der Grund der Hilfe eine Gefährdung des Kindeswohls. Davon entfielen 12.056 Hilfen auf Beratung nach § 28 SGB VIII. Erziehungsberatung stellt damit beinahe jede dritte Hilfe (31,1 %), die wegen einer Gefährdung des Kindeswohls geleistet wurde. Fast jede vierte Hilfe (23,1 %) entfiel auf Heimerziehung. Es folgen die Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) mit 17,2 % und die Vollzeitpflege mit 13,8 %. Alle anderen Hilfen kommen bei diesem Hilfegrund zusammen auf 14,8 % (vgl Tab. 3).³³

Eine Untersuchung der Verfahren von Jugendämtern und Familiengerichten bei Kindeswohlgefährdung, bei der 318 Kinder und Jugendliche an 20 Standorten einbezogen wurden, notiert deren familiäre Lebenssituation. Zum Zeitpunkt ihrer Geburt waren bei 61 % von ihnen die Eltern nicht verheiratet (deutschlandweit werden etwa 35 % der Kinder außerhalb einer Ehe geboren). „Zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts lebt nur (noch) etwa jede/r vierte Minderjährige (25,8 %) mit seinen[ihren] beiden leiblichen Elternteilen zusammen. [...] Die weitaus meisten Kinder und Jugendlichen leben“ mit ihrer Mutter bzw ihrem Vater allein (39,3 %) oder gemeinsam mit dem neuen Partner der Mutter bzw der Partnerin des Vaters (12,2 %). Es verwundert daher nicht, dass die Jugendäm-

Tab. 3: Hilfegrund Kindeswohlgefährdung³⁴

	absolut	Prozent
§ 27 SGB VIII	3.108	8,0
Erziehungsberatung	12.056	31,1
soziale Gruppenarbeit	107	0,3
Einzelbetreuung	1.209	3,1
Sozialpädagogische Familienhilfe	6.688	17,2
Tagesgruppe	388	1,0
Vollzeitpflege	5.341	13,8
Heimerziehung	8.976	23,1
intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung	273	0,7
Eingliederungshilfe	666	1,7
Nennungen insgesamt	38.812	100,0

ter bei zwei Drittel der Fälle eine hohe bis extreme Belastung durch Partnerkonflikte bzw Trennung und Scheidung konstataren.³⁵ Der Stand der elterlichen Paarbeziehung moderiert auch mögliche Kindeswohlgefährdungen. Auch für diese Eltern wäre zur Prophylaxe von Gefährdungen des Wohls ihrer Kinder eine frühzeitige Unterstützung in einer vertrauensvollen Beratungsbeziehung angezeigt.³⁶

5. Die Entwicklung der Kinder

Die elterliche Paarbeziehung ist eine soziale Bedingung für eine gelingende seelische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Daher ist schon die Beratung schwangerer Frauen und werdender Väter (§ 16 Abs. 3 SGB VIII) ebenso wie die Unterstützung bei Aufbau eines partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) eine Aufgabe der Erziehungs- und Familienberatung.

27 Die Tagungen sind dokumentiert in *Suess/Pfeifer Frühe Hilfen*, 1999; *Suess* ua Bindungstheorie und Familiendynamik, 2001; *Scheuerer-Englisch* ua *Wege zur Sicherheit*, 2003.

28 Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)/bke Der Beitrag der Erziehungsberatung zu den Frühen Hilfen, 2014, 19.

29 NZFH/bke 2014, 25 (Fn. 28).

30 NZFH/bke 2014 (Fn. 28).

31 bke 2015, 197 (Fn. 14 [dort: bke-Stellungnahme „Kinderschutz als Auftrag der Erziehungsberatung“ von 2012]).

32 bke 2012, 43 (Fn. 9).

33 Zur Unterstützung der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos durch andere Leistungserbringer nach dem SGB VIII sind von den Jugendämtern mehr als 1.500 Berater/innen aus Erziehungsberatungsstellen benannt worden. Sie stehen insb. Kindertagesstätten und Horten zur Verfügung und haben im Jahr 2010 etwa 3.000 Gefährdungseinschätzungen vorgenommen (bke 2012, 43 [Fn. 9]). Durch das BKiSchG ist bei etlichen Beratungsstellen auch noch die Aufgabe der Beratung von Lehrer/innen und Angehörigen des Gesundheitswesens durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§ 4 Abs. 2 KKG, § 8b Abs. 1 SGB VIII) hinzugekommen.

34 Quellen: Destatis 2017, Tab. 4.1a, Tab. 4.1b (Fn. 8); eigene Berechnungen des Verf.

35 *Münder* Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz, 2017, 128, 132 f. Die tatsächlichen Prozentwerte liegen deutlich höher, da für ein knappes Viertel der betroffenen Minderjährigen (22,6 %), die in Einrichtungen der Jugendhilfe, in einem Krankenhaus oder an einem anderen Ort außerhalb ihrer Familie leben, die Situation in der Herkunftsfamilie nicht ausgewiesen ist.

36 *Meysen/Kelly* Child & Family Social Work, 2017, 5, abrufbar unter www.dijuf.de/tl_files/downloads/2016/Forschung%20und%20Projekte%20Seite/Projekt-CEINAV/Meysen_Kelly%20CFSW%202017_cfs12403.pdf (Abruf: 29.1.2019).

Kinder entwickeln sich vornehmlich aufgrund endogener Reifungsprozesse und sozialer Erfahrungen. Sie müssen immer neue Entwicklungsaufgaben bewältigen und verlassen den gerade erreichten Status wieder. Eltern müssen sich daher auf ihr Kind immer wieder neu einstellen, seine erweiterten Fähigkeiten respektieren und es zu weiteren Entwicklungsschritten anregen. Auch das Familiensystem als Ganzes steht dabei vor immer neuen Entwicklungsaufgaben. Feinfühlig Eltern, die auf die jeweils neuen Fähigkeiten und Bedürfnisse ihres Kindes eingehen, erfassen seinen jeweiligen Entwicklungsstand und kommen – ohne dass ihnen dies bewusst werden muss – zu Entwicklungsbeurteilungen, die sie der Gestaltung ihrer Beziehung zum Kind und ihren Anregungen zu neuen Entwicklungsmöglichkeiten zugrunde legen. Eine Diagnostik der Erziehungsberatung sollte diesen intuitiven Prozess elterlicher Entwicklungsbeurteilungen methodisch diszipliniert nachvollziehen und ein Kind in seiner psychosozialen, kognitiven und emotionalen Situation im Kontext seiner familialen Entwicklungsbedingungen sehen.³⁷ Auf der Basis einer genauen Kenntnis des kindlichen Entwicklungsstands in seinem familialen Umfeld können dann passgenaue Hilfen entwickelt und angeboten werden.³⁸ Erziehungsberatung fördert so durch ihre Interventionen eine gelingende seelische und soziale Entwicklung des Kindes und stärkt die „Erziehungs“fähigkeit der Eltern, indem sie die von ihr gewonnenen Entwicklungsbeurteilungen in die Beurteilungsperspektive der Eltern übersetzt.

Jugendliche stehen vor der Entwicklungsaufgabe, sich von den Eltern abzulösen und eine eigene Identität aufzubauen und dabei zugleich die Fähigkeit zur Integration in die soziale Gemeinschaft zu entfalten. Dies schließt auch die Entwicklung einer sexuellen Identität als Frau und Mann ein.³⁹

Eine „hochwirksame“ Erziehungs- und Familienberatung,⁴⁰ die „im Leben von Familien sowie jungen Menschen [...] viel bewegen kann“,⁴¹ kann Kinder und Jugendliche während des Zyklus der Minderjährigkeit begleiten: Ihre Aufgabe beginnt mit dem Übergang der elterlichen Paarbeziehung zur Familie und endet, wenn junge Heranwachsende eine eigene, neue Paarbeziehung aufnehmen. Erziehungsberatung begleitet die seelische Reproduktion der modernen Gesellschaft im Zyklus der Generationen.⁴²

6. Psychotherapie

Erziehungsberatung wird in einem Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Psychotherapie geleistet („pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistung“ § 27 Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Schon der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erarbeitete „Leitfaden der Erziehungsberatung“⁴³ hatte notiert, dass Erziehungsberatung nicht als Pädagogik zu verstehen sei; ebenso wenig sei es ihr Auftrag, Ratschläge zu erteilen.⁴⁴

Die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatung sollten nach den Förderrichtlinien der Länder über psychotherapeutische Zusatzqualifikationen verfügen. Dem sind diese in hohem Maß nachgekommen. Vielfach wurden zwei und mehr Qualifizierungen absolviert. Dadurch hat sich eine anfängliche Neigung, in der Praxis einem spezifischen psychotherapeutischen Verfahren strikt zu folgen, in einen therapeutischen Eklektizismus verwandelt, bei dem Elemente verschiedener psychotherapeutischer Ansätze integriert werden.⁴⁵

Die Schaffung der neuen Heilberufe des/der Psychologischen Psychotherapeuten/-therapeutin und des/der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-therapeutin 1998 hat dazu herausgefordert, den psychotherapeutischen Charakter von Erziehungsberatung zu präzisieren. Manche Jugendämter forderten in der Folge, Kinder, die einer längerfristigen psychotherapeutischen Unterstützung bedürfen, an niedergelassene Therapeut/innen zu überweisen. Doch weder die Dauer einer Unterstützung noch ihr psychotherapeutischer Charakter schließen eine Verwendung in der Kinder- und Jugendhilfe aus.

Der Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie (WBP) hat nach § 11 PsychThG den Auftrag, Gutachten zur wissenschaftlichen Anerkennung von Psychotherapieverfahren zu erstellen. Dabei unterscheidet er zwischen

- „Psychotherapeutischen Verfahren“, die über eine umfassende Theorie der Entstehung und Aufrechterhaltung von Krankheiten und ihrer Behandlung verfügen und zur Approbation führen; Beispiele sind Verhaltenstherapie, Systemische Therapie sowie psychoanalytisch begründete Verfahren;
- „Psychotherapeutischen Methoden“, die zur Behandlung einer oder mehrerer Störungen mit Krankheitswert geeignet sind und von approbierten Psychotherapeut/innen eingesetzt werden können; Beispiele sind das EMDR (Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing-Therapie) oder Hypnotherapie;
- „Psychotherapie-Techniken“, nämlich konkrete Vorgehensweisen, mit deren Hilfe die jeweils angestrebten Ziele im Rahmen der Anwendung von psychotherapeutischen Verfahren und Methoden erreicht werden sollen.⁴⁶

Während Krankenbehandlungen sich eng an die Vorgaben des jeweiligen Psychotherapieverfahrens zu verwendbaren Psychotherapie-Techniken zu halten haben, können die einzelnen psychotherapeutischen Interventionen auch mit einem anderen Ziel verknüpft werden.⁴⁷ Sie zur Lösung von Entwicklungsaufgaben und von Konflikten in der Familie einzusetzen, ist die kreative Aufgabe von Erziehungsberatung. Erziehungsberatung kann daher heute als Anwendung psychotherapeutischer Techniken beschrieben werden: um „wegzuräumen, was die Entfaltung des Kindes hemmt“, wie *Buckle/Lebovici* es formuliert hatten⁴⁸ oder wie es heute ausgedrückt

37 *Wahlen* Informationen für Erziehungsberatungsstellen 2/2011, 10.

38 Das diagnostische Instrumentarium eines Entwicklungs-Checks ist von der bke zusammen mit dem Institut für Psychologie der Universität Potsdam in einer Forschungsversion entwickelt worden: *Esser* ua Forschungsmanual zum Entwicklungs-Check, 2011 (unveröffentlichtes Manuskript).

39 *Menne/Rohloff* Sexualität und Entwicklung. Beratung im Spannungsfeld von Normalität und Gefährdung, 2014.

40 *Arnold* ua Wirksamkeit der Erziehungsberatung. Ergebnisse der bundesweiten Studie *Wir.EB*, 2018, 191.

41 *Arnold* ua 2018, 103 (Fn. 40).

42 bke Jugendhilfeplanung für Erziehungs- und Familienberatung, 2001, 45 f.

43 *Buckle/Lebovici* Leitfaden der Erziehungsberatung, 1958 (deutsche Aufl. 1960).

44 *Buckle/Lebovici* 1958, 7 (Fn. 43).

45 *Kurz-Adam* 1997, 163 f, 212 (Fn. 17).

46 WBP Methodenpapier des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie nach § 11 PsychThG. Version 2.8, 2010, 4 f, abrufbar unter www.wbpsychotherapie.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/WBP/Methodenpapier28.pdf (Abruf: 29.1.2019); zum Verhältnis von Beratung und Behandlung s.a. *Menne* ZKJ 2014, 414.

47 Zur Unterscheidung von medizinischer und nicht-medizinischer Behandlung *Urt. BSG 3.9.2003 – B 1 KR 34/01 R*, abrufbar unter www.kv-media.de/Internet/UrteileKV/b1kr34_01r.htm (Abruf: 29.1.2019).

48 *Buckle/Lebovici* 1958, 7 (Fn. 43).

würde: um das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu fördern sowie die elterliche Erziehungskompetenz zu stärken.⁴⁹

III. Heimerziehung, Familienformen und Bevölkerung

Auch für die Heimerziehung ist der durch Trennung und Scheidung beförderte Wandel der Familienformen ein zentraler Entwicklungsfaktor. Er hat jedoch bisher keinen darauf bezogenen fachlichen Diskurs ausgelöst.⁵⁰ Stattdessen ist Armut als bedarfsgenerierender Faktor für Fremdunterbringungen herausgestellt worden.

1. Familie und Heimerziehung

Seit Beginn der Jugendhilfestatistik 1951 lässt sich die zunehmende Zahl von Kindern und Jugendlichen verfolgen, die eine Trennung oder Scheidung ihrer Eltern erlebt haben.⁵¹ Der gleichzeitige Rückgang des Anteils der jungen Menschen, die vor einer Hilfe noch bei ihren (leiblichen) Eltern gelebt haben, kennzeichnet die Fremdunterbringungen ebenso wie die ambulanten HzE.⁵² Diese Tendenz setzt sich in der Heimerziehung bis heute fort.⁵³

Die familiäre Situation, die einer neu eingeleiteten HzE vorangeht, ist in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe bis 2006 als „Aufenthaltort vor der Hilfe“ erfasst worden. Mit der Überarbeitung des Merkmalkatalogs wurden die hier interessierenden Konstellationen (Kind lebt bei den Eltern, bei einem alleinerziehenden Elternteil, bei einem Elternteil mit neuem/neuer Partner/in) zusammengefasst zu: „Kind lebt im Haushalt der Eltern/eines Elternteils/des/der Sorgeberechtigten“. Für eine Untersuchung der familialen Situation der jungen Menschen, die aus ihrer Familie heraus eine Heimerziehung neu begonnen haben, (die so die früheren Erhebungen fortsetzt,) ist daher ein Rückgriff auf die Einzelfalldaten erforderlich. Ich danke der Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat}) dafür, dass sie diese Datenauswertung bereitgestellt hat.

Im Jahr 2014 wurden 35.658 Heimerziehungen für Minderjährige neu begonnen. Von ihnen entfielen 21.526 auf familiäre Aufenthaltsorte vor der Hilfe (14.132 entfielen auf außerfamiliäre Aufenthaltsorte).⁵⁴ Im Einzelnen lebten im Jahr 2014 bei 4.109 Minderjährigen, die neu in einem Heim untergebracht wurden, die Eltern zusammen. Bei 10.761 Kindern und Jugendlichen lebte der betreuende Elternteil allein und bei 5.903 lebte der Elternteil mit neuem Partner bzw. neuer Partnerin zusammen.⁵⁵ Damit lebten 2014 nur mehr 19,1 % der Minderjährigen vor ihrer Heimunterbringung mit ihren beiden Eltern zusammen. 50 % lebten dagegen bei einem alleinerziehenden Elternteil und bei weiteren 27,4 % war ein/e neue/r Partner/in zum eigenen Elternteil hinzugekommen. Bei 3,5 % waren die Eltern verstorben bzw. die Situation unbekannt.⁵⁶ Damit sind mehr als drei Viertel (77,4 %) der Kinder und Jugendlichen, die aus ihrer Familie heraus neu eine Heimerziehung erhielten, Kinder Alleinerziehender oder Stiefkinder. Das ist der höchste Wert in der Zeitreihe.

2. Heimerziehung und Bevölkerung

Diese Zunahme des Anteils der Kinder Alleinerziehender und Stiefkinder bei neu begonnenen Heimunterbringungen entspricht der Veränderung der Struktur von Familie in der Bevölkerung. So ist der Anteil der Kinder, die in Deutschland bei alleinerziehenden Elternteilen und in Stieffamilien leben,

zwischen 1991 und 2010 von 15 % auf 23 % gestiegen. Dies entspricht einer Zunahme um 50 % in knapp 20 Jahren.⁵⁷

Die Bedeutung dieser Entwicklung wird erkennbar, wenn man die Daten der Jugendhilfestatistik auf die altersgleichen Gruppen in der Bevölkerung bezieht. Dazu ist eine Berechnung der Zahl der Kinder und Jugendlichen in den unterschiedlichen Familienformen erforderlich. *Teubner* hat sie auf der Basis des Mikrozensus vorgenommen.⁵⁸ Seinem Berechnungsmodus folgend sind hier die Werte aktualisiert.⁵⁹ Es zeigt sich, dass die Inanspruchnahme von Heimerziehung in der Gruppe der Kinder und Jugendlichen, deren Eltern zusammenleben, mit 4,2 je 10.000 Minderjährigen am niedrigsten ist. Für Minderjährige, deren Elternteil allein lebt, beträgt die Inanspruchnahmequote dagegen 46,8 je 10.000 Minderjährige. Sie ist also zehn Mal so hoch. Bei der Gruppe der Stiefkinder, deren Elternteil mit neuem Partner bzw. neuer Partnerin zusammenlebt, liegt die Quote der in einem Jahr neu begonnenen Heimunterbringungen bei 67,9 je 10.000 Stiefkinder in der Bevölkerung. Der Zugewinn eines neuen Elternteils erhöht damit die Chance auf eine Fremdplatzierung noch einmal um etwa die Hälfte.

Tab. 4: Familiensituationen von Minderjährigen⁶⁰

	Eltern leben zusammen	Elternteil lebt allein	Elternteil mit neuem/neuer Partner/in
Heimerziehung	4.109	10.761	5.903
Bevölkerung	9.770.000	2.300.000	870.000
Quote je 10.000 Minderjährige	4,2	46,8	67,9

In dieser standardisierten Betrachtung zeigt sich: Durch Trennung und Scheidung aufgelöste (bzw. bei ledigen Alleinerziehenden: erst gar nicht eingegangene) elterliche Paarbeziehungen gehen mit einem deutlich erhöhten Bedarf an Heimunterbringungen für die betroffenen Kinder einher. Der Wandel der Familienformen gehört zu den sozialen Kontexten, die eine erhöhte Inanspruchnahme von Heimerziehung erzeugen.

3. Armut und Familiensituation in der Heimerziehung

In den zurückliegenden Jahren ist stattdessen Armut als ein für die Fremdunterbringungen wesentlicher bedarfsgenerierender

49 Hundsatz/Menne/Lasse Jahrbuch für Erziehungsberatung, Bd 5, 2004, 109; vgl. auch bke/Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) Fachliche Grundlagen der Beratung, 2015, 219 (221) (Fn. 14 [hier: bke/BPTK-Stellungnahme „Psychotherapeutische Kompetenz in der Erziehungs- und Familienberatung“ von 2008]).

50 BMFSFJ 2013, 349 f (Fn. 2).

51 Menne ZfJ 2005, 290 (291).

52 Menne ZfJ 2005, 290 (291, 306 ff).

53 Menne ZKJ 2017, 406.

54 Die Zahl der Heimunterbringungen, die aus außerfamiliären Aufenthaltsorten, insb. Institutionen der psychosozialen Versorgung, heraus neu begonnen wurden, ist in den zurückliegenden Jahren stark angestiegen und bedarf einer eigenen Betrachtung: Menne ZKJ 2017, 447.

55 Menne ZKJ 2017, 406 (408).

56 Menne ZKJ 2017, 406 (408).

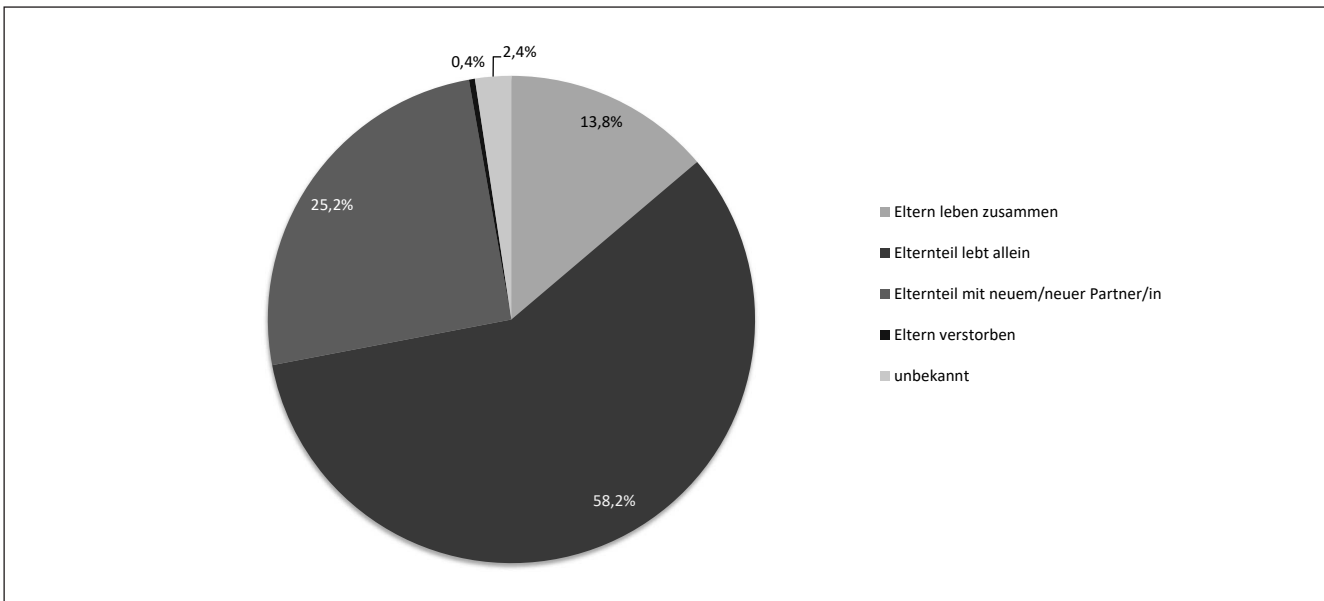
57 bke Familie und Beratung, 2012, 11 (Fn. 9).

58 Bien ua/Teubner Stieffamilien in Deutschland, 2002, 23.

59 Menne ZKJ 2017, 409; vgl. Tab. 4.

60 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Berechnungen AKJ^{Stat} 2017; Destatis 2015, Tab. 5.2.2., 5.2.3, 5.2.4 (Fn. 8); eigene Berechnungen des Verf.

Abb. 3: Sozialleistungsbezug nach Situation in der Herkunftsfamilie⁶⁷



render Faktor herausgestellt worden.⁶¹ Lange Zeit konnte nur ein korrelationsstatistischer Zusammenhang zwischen der Höhe der Heimerziehungsquote und der Höhe eines (im Kern aus Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug gebildeten) sozialen Belastungsindex einer Kommune aufgezeigt werden.⁶² Doch mit der Erfassung der wirtschaftlichen Situation des/der Hilfeempfängers/-empfängerin in der Jugendhilfestatistik kann für jede/n Betroffene/n angegeben werden, ob eine Armutlebenslage vorliegt.⁶³ Aktualisiert man die oben angesprochene Sonderauswertung von Destatis für das Jahr 2014, dann sind heute ca 1,9 Mio Minderjährige als arm zu bezeichnen. Das sind 14,7 % aller Minderjährigen.⁶⁴ Im selben Jahr wurde für 13.134 Minderjährige mit einem familialen Aufenthaltsort, für die zugleich soziale Transferleistungen bezogen wurden, eine Heimerziehung neu begonnen. Damit ergibt sich für die Gruppe der nach den Kriterien der Jugendhilfestatistik armen Kinder und Jugendlichen eine Inanspruchnahmequote für Heimerziehung von 68,1 je 10.000 Minderjährige.

Tab. 5: Inanspruchnahmequote von Minderjährigen mit Bezug von sozialen Transferleistungen und familialem Aufenthaltsort⁶⁵

minderjährige Empfänger/innen sozialer Transferleistungen in der neu begonnenen Heimerziehung	13.134
minderjährige Empfänger/innen sozialer Transferleistungen in der Bevölkerung	1.927.585
Inanspruchnahmequote je 10.000 Minderjährige dieser Gruppe	68,1

Für arme Kinder ist die Chance, eine Heimerziehung neu zu beginnen, ebenso groß wie die Chance eines Stiefkindes, eine Fremdunterbringung zu erhalten. Armut ist nicht *der* zentrale Faktor, der eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, als Minderjährige/r eine Heimerziehung zu erhalten, begründet.

Betrachtet man bei dieser Gruppe der armutsbelasteten Kinder und Jugendlichen die Situation in der Familie genauer, dann haben 58 % der als arm zu bezeichnenden Minderjährigen einen alleinerziehenden Elternteil und 25 % von ihnen sind Stiefkinder. Auf zusammenlebende Eltern entfallen knapp 14 % dieser Gruppe, auf andere Konstellationen keine 3 %.

Tab. 6: Sozialleistungsbezug nach Situation in der Herkunftsfamilie⁶⁶

	Eltern leben zusammen	Elternteil lebt allein	Elternteil mit neuem/neuer Partner/in	Eltern verstorben	unbekannt	insgesamt
absolut	1.817	7.639	3.307	57	314	13.134
Prozent	13,8	58,2	25,2	0,4	2,4	100,0

Armut ist bei vier von fünf neu begonnenen Heimerziehungen Minderjähriger (genau: 83,4 %) mit den neuen Familien-

61 Ames/Bürger Untersuchung der unterschiedlichen Inanspruchnahme vollstationärer Heimerziehung im Verbandsgebiet, 1996; BMFSFJ 2013, 92 ff (Fn. 2); AKJ^{Stat} Monitor Hilfen zur Erziehung 2016, 21.

62 Vgl Menne ZfJ 2005, 290; Schilling ua Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen, HzE-Bericht 2007, 87 ff.

63 Dabei wird Armut durch den Bezug von ALG II, bedarfsorientierter Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Sozialhilfe definiert. (Die Daten der Bundesagentur für Arbeit zur Grundsicherung weisen nicht aus, ob im Haushalt der beziehenden Person ein/e Minderjährige/r lebt.)

64 Menne ZKJ 2017, 406 (409).

65 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Berechnungen AKJ^{Stat} (Fn. 60); Destatis Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt: Bundesländer, Stichtag, Ort der Leistungserbringung, Geschlecht, Altersgruppen, oJ, Tab. 22121-0003, abrufbar unter www-genesis.destatis.de/genesis/online (Abruf: 29.1.2019); Bundesagentur für Arbeit (BA) Jugendliche und Kinder im SGB II, 2014. Sonderauswertung vom 14.10.2016 (unveröffentlichtes Manuskript); eigene Berechnungen des Verf.

66 Quellen: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Berechnungen AKJ^{Stat} (Fn. 60); eigene Berechnungen des Verf.

67 Vgl Fn. 66.

formen verknüpft, die in ihrer großen Mehrheit durch Trennung und Scheidung, aber auch durch den Verzicht auf eine Partnerschaft mit dem Erzeuger des Kindes entstehen, verknüpft. Abb. 3 (s. S. 71) macht dies anschaulich.

Damit ist der „harten“ sozialen Wirklichkeit⁶⁸ nicht mehr bloß eine ebenso harte seelische Realität, die für Kinder und Jugendliche aus der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern resultiert, als Verursachungsfaktor für Fremdunterbringungen an die Seite zu stellen. Man muss vielmehr resümieren: Es sind die „modernen“ Kinder – Kinder Alleinerziehender und Stiefkinder, die eine Trennung und Scheidung ihrer Eltern erlebt und neue soziale Elternteile hinzugewonnen haben, die den Kern auch der von Armut betroffenen Minderjährigen in der Heimerziehung bilden.

Es ist daher kein Zufall, dass eine Studie zur Prävalenz psychischer Störungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe, die an 20 Einrichtungen alle dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen untersucht hat, mehr als 80 % der jungen Menschen als klinisch auffällig einstuft. 60 % von ihnen erfüllten die Diagnosekriterien für eine psychische Störung und mehr als ein Drittel zeigten mehrere psychische Störungen.⁶⁹ Auch in der Heimerziehung ist die Förderung der seelischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nach dem Zerbrechen ihrer Herkunftsfamilien zentrale Herausforderung.

IV. Erziehungsberatung im Zentrum

Es liegt daher in einer präventiven Perspektive nahe, Erziehungsberatung konsequent als eine die seelische und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in ihrem familialen Kontext begleitende Hilfe zu etablieren. Die tatsächliche Inanspruchnahme von Erziehungsberatung zeigt, dass Familien längst auf dem Weg sind, Beratung als eine selbstverständliche Form der Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Bezogen auf die Zahl der Minderjährigen in der Bevölkerung wurden 1993 111 Beratungen je 10.000 Minderjähriger in Anspruch genommen. Heute sind es bereits 234 Beratungen je 10.000 dieser Altersgruppe.⁷⁰ Die Standardisierung zeigt, dass Erziehungsberatung für Minderjährige inzwischen doppelt so häufig in Anspruch genommen wird wie zur Zeit des Inkrafttretens des KJHG. In einem Zyklus der Minderjährigkeit (in den zurückliegenden 18 Jahren) sind mehr als ein Drittel der Minderjährigen in der Bevölkerung durch Erziehungsberatung unterstützt worden. Projiziert man die aktuelle Quote der Inanspruchnahme in die Zukunft, so werden über 40 % der Minderjährigen erreicht werden. Es ist daher konservativ geschätzt, dass Erziehungs- und Familienberatung auch in der Zukunft bei jedem dritten Kind dazu beiträgt, dass sein Aufwachen in der Familie gelingt.⁷¹

Es ist an der Zeit, Erziehungs- und Familienberatung in Deutschland flächendeckend dem bestehenden Bedarf entsprechend vorzuhalten und das Angebot dabei strukturell zu verankern, nämlich mit Kindertageseinrichtungen und Schulen systematisch zu verknüpfen. Dass das Stagnieren der Inanspruchnahme von Erziehungsberatung in den letzten zehn Jahren nicht das Erreichen einer Grenze des Bedarfs ausdrückt, zeigt eindrücklich die Beratungsoffensive des Lkr Tübingen. Dieser hat die kommunale Erziehungsberatungsstelle personell ausgebaut und zwei weitere Standorte etabliert.⁷² Dabei wurden aktuelle fachliche Entwicklungen konzeptuell aufgenommen und wirksame Vernetzungen zu anderen An-

geboten der Jugendhilfe etabliert. So können durch frühe Interventionen der Erziehungsberatung ungünstige Entwicklungen der Kinder verhindert und spätere aufwendigere Hilfen vermieden werden.⁷³ Binnen nicht einmal eines Jahres war auch das neue Beratungsangebot ausgelastet.⁷⁴

Die Position der Erziehungsberatung in der Kinder- und Jugendhilfe ist dann die eines Diensts der ersten Linie, der eine wohnortnahe psychosoziale Grundversorgung für Familien in allen Fragen der Gestaltung der elterlichen Paarbeziehung und der kindlichen Entwicklung, bei familiären Konflikten sowie bei Problemen Jugendlicher und Heranwachsender sicherstellt.⁷⁵ In dieser Perspektive leitet Erziehungsberatung nach eingehender diagnostischer Klärung und Ausschöpfen der Möglichkeiten von Beratung Familien – möglichst mit deren Einverständnis⁷⁶ – an den ASD des Jugendamts weiter, wenn eine weitergehende Hilfe ergänzend oder alternativ erforderlich erscheint. Das Jugendamt entscheidet dann über andere Hilfen oder Maßnahmen. Nach den ersten Erfahrungen des Lkr Tübingen ist eine solche Weiterleitung bei etwa 5 % der Beratern erforderlich.⁷⁷ Erfahrungen in Berlin haben überdies gezeigt, dass Jugendliche, die fremdplatziert werden sollten, in vielen Fällen erfolgreich von der Erziehungs- und Familienberatung bei der Bewältigung ihrer Probleme unterstützt werden konnten.⁷⁸ Ein Berliner Bezirk, der diese Praxis über zehn Jahre kontinuierlich dokumentiert hat, hat so pro Jahr durchschnittlich ca 1,8 Mio EUR eingespart.⁷⁹ Die Stadt Heilbronn, um ein weiteres Beispiel zu nennen, hat durch das gezielte Angebot von Beratungssprechstunden in Schulen die stationäre Beschulung von Kindern in Schulen für Erziehungshilfe deutlich zurückgefahren.⁸⁰ Das Beratungsangebot an Schulen wurde inzwischen ausgebaut.⁸¹ Auch Länder nutzen verstärkt das präventive Potenzial der Erziehungsberatung. So fördert das Land Nordrhein-Westfalen die Kooperation von Erziehungsberatungsstellen mit zertifizierten Familienzentren/Kindertagesstätten zusätzlich.⁸² Bayern fördert neuerdings an jeder der ca 130 Erziehungsberatungsstellen eine weitere halbe Perso-

68 Ames/Bürger 1996, 152 (Fn. 61).

69 Schmid Psychische Gesundheit von Heimkindern, 2007, 180.

70 Rauschenbach/Schilling/Menne 1997, 201 (260) (Fn. 3); Menne ZKJ 2005, 350 (353).

71 Etwa 10 % der Beratungen eines Jahres sind nach Erhebungen der bke Wiederaufnahmen früherer Beratungen: bke 2015, 444 (455) (Fn. 14 [dort: bke Die Auswertung der Inanspruchnahme, 2012]).

72 bke/Utecht Beratung in Bewegung, 2016, 130.

73 bke/Utecht 2016, 130 (133) (Fn. 72).

74 Lkr Tübingen Kreistags-Drs. 066/17. Umsetzung der Beratungsoffensive: Erste Evaluationsergebnisse, 2017, 2 sowie Anl. 2, Abb. 1 und 2.

75 Für eine differenzierte Darstellung der Praxis von Erziehungsberatung vgl Witte/Scheuerer-Englisch Erziehungsberatung, 2018, 63.

76 bke 2015, 197 (Fn. 14 [dort: bke-Stellungnahme „Kinderschutz als Auftrag der Erziehungsberatung“ von 2012]).

77 Seckinger/Gallep/Utecht Erziehungsberatung, Bd 1, Reihe „Hilfe zur Erziehung kompakt“ (im Erscheinen).

78 Menne/Hundsals/Michelsen Jahrbuch für Erziehungsberatung, Bd 6, 2006, 51; bke/Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung Berlin (LAG Berlin)/Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (SenBJW) 2015, 648 (649f) (Fn. 14 [dort: LAG Berlin/SenBJW „Kosten und Nutzen der Erziehungs- und Familienberatung“ von 2014]).

79 bke/LAG Berlin/SenBJW 2015, 648 (649) (Fn. 14 bzw 78).

80 Menne/Hundsals/Englert ua 2006, 179 (Fn. 78).

81 Stadt Heilbronn Konzeption zum Ausbau der „Sprechstunde an der Schule“, 2015, Anl. 1 zur GR-DRS 136 vom 9.6.2015.

82 Ministerium für Kinder, Familien, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) Zusatzförderung für Kooperationen mit Familienzentren, 2018, abrufbar unter https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/beratungsstellen/Erlass_fachbezogene_Pauschale_2019.pdf (Abruf: 29.1.2019).

nalstelle für aufsuchende Arbeit.⁸³ Und das Land Berlin hat die personelle Mindestausstattung einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle von 3,0 auf 4,5 Planstellen erhöht.⁸⁴ Eine indikatorengestützte Jugendhilfeplanung kann die Beratungskapazitäten innerhalb der Gebietskörperschaften zielgenau dort zur Verfügung stellen, wo vermehrt von Trennung und Scheidung betroffene Kinder und Jugendliche leben bzw wo überdurchschnittlich oft Hilfen außerhalb des Elternhauses gewährt werden.⁸⁵

Mit ihrem doppelten Auftrag, zum einen in die Breite der Bevölkerung hineinzuwirken und die seelische und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien zu unterstützen und zum anderen bei besonders belasteten Kin-

dern und Familien durch gezielte, ggf auch längere Zeit in Anspruch nehmende Unterstützung der Inanspruchnahme intensiverer HzE vorzubeugen, befindet sich eine psychotherapeutisch kompetente und regional vernetzte Erziehungs- und Familienberatung im Zentrum der HzE.

- 83 LAG Erziehungsberatung Bayern Erziehungsberatung aktuell 2/2018, 14 f.
84 Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, die Bezirksämter von Berlin, Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Kooperationsgremium) (2018): Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin (RV EFB), 2018, § 3 Abs. 1, abrufbar unter https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/...und.../rv_efb_06122018.pdf (Abruf: 29.1.2019).
85 Vgl bke 2001, 34 ff (Fn. 42); Menne/Menne Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung, 2017, 400.

DIJuF-RECHTSGUTACHTEN

Familienrecht

Beurkundungsrecht

Beurkundungen im Jugendamt; zur Notwendigkeit der Prüfung der Geschäftsfähigkeit von Beteiligten und zur Form etwaiger Feststellungen hierzu

§§ 1, 11 BeurkG, §§ 104 f BGB

DIJuF-Rechtsgutachten 22.10.2018 – SN_2018_0929 An

Aufgrund von ihr bekannt gewordenen Äußerungen örtlicher Standesämter sowie einer Standesamtsaufsicht möchte eine Urkundsperson wissen, inwieweit in von ihr gefertigten Niederschriften eine Angabe zur Geschäftsfähigkeit von Beteiligten zwingend erforderlich ist und wie diese ggf formuliert werden müsste. Sie bezieht sich auf den Hinweis bei *Knittel* (Beurkundungen im Kindschaftsrecht, 8. Aufl. 2017, Rn. 168), wonach bei vorhandener Geschäftsfähigkeit ein Vermerk hierüber in den Urkunden nicht notwendig, andererseits aber auch unschädlich sei. Die Urkundsperson hat diesbezüglich verschiedene, nachstehend näher zu erörternde Bedenken.

I. Gesetzlicher Ausgangspunkt in § 11 BeurkG

Die maßgebende Vorschrift in § 11 BeurkG, die über § 1 Abs. 2 BeurkG auch für die Urkundspersonen im Jugendamt zu beachten ist, lautet:

„(1) Fehlt einem Beteiligten nach der Überzeugung des Notars die erforderliche Geschäftsfähigkeit, so soll die Beurkundung abgelehnt werden. Zweifel an der erforderlichen Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten soll der Notar in der Niederschrift feststellen.

(2) Ist ein Beteiligter schwer krank, so soll dies in der Niederschrift vermerkt und angegeben werden, welche Feststellungen der Notar über die Geschäftsfähigkeit getroffen hat.“

Die Bestimmung soll zum einen die *Beurkundung von nach § 105 BGB unwirksamen Rechtsgeschäften verhindern*. Sie dient aber durch die Vermerkplichten nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 auch dazu, den Rechtsverkehr davor zu schützen, dass ihm später die sichere Überzeugung von der Ge-

schäftsfähigkeit durch den öffentlichen Glauben der Urkunde suggeriert wird (Grziwotz/Heinemann/Heinemann BeurkG, 2. Aufl. 2015, BeurkG § 11 Rn. 1 mwN).

II. Begriff der Geschäftsunfähigkeit

Für die Annahme einer Geschäftsunfähigkeit iSv § 104 Nr. 2 BGB muss eine *dauernde krankhafte Störung der Geistestätigkeit* vorliegen. Erfasst werden sowohl die Fälle der Geisteskrankheit als auch der bloßen Geistesschwäche; zwischen beiden besteht nur ein gradueller Unterschied (BAG 28.5.2009 – 6 AZN 17/09, NJW 2009, 3052). Auf die medizinische Einordnung kommt es für die rechtliche Beurteilung nicht an (Erman/Müller BGB, 15. Aufl. 2017, BGB § 104 Rn. 3 mwN).

Die krankhafte Störung der Geistestätigkeit muss zu einem *Ausschluss der freien Willensbestimmung führen*. Ein solcher liegt vor, wenn jemand nicht imstande ist, seinen Willen frei und unbeeinflusst von der gegebenen Geistesstörung zu bilden und nach den unter Abwägung des Für und Wider zutreffend gewonnenen Einsichten zu handeln (Erman/Müller BGB § 104 Rn. 6 mwN). Willensschwäche oder leichte Beeinflussbarkeit (BGH 5.6.1972 – II ZR 119/70, WM 1972, 972) führen nicht ohne Weiteres zum Ausschluss der freien Willensbestimmung. Vielmehr müssen bestimmte Vorstellungen oder Empfindungen oder aber Einflüsse dritter Personen derart übermäßig den Willen beherrschen, dass eine Bestimmbarkeit des Willens durch vernünftige Erwägungen ausgeschlossen ist (BGH 20.6.1984 – IVa ZR 206/82, FamRZ 1984, 1003; BAG 28.5.2009 – 6 AZN 17/09, NJW 2009, 3052; BayObLG 8.2.2000 – 1Z BR 132/99, FamRZ 2001, 35).

Auf die *intellektuellen Fähigkeiten* zur Einschätzung der Tragweite der Erklärung kommt es nicht entscheidend